

Website „Kurvekriegen“, Standort Duisburg:

<https://www.kurvekriegen.nrw.de/standorte/duisburg>

Website „Kurvekriegen“, Film mit Dirk Heinrichs:

https://www.kurvekriegen.nrw.de/sites/default/files/2023-05/kurvekriegen_2023_untertitel_de_4.0.mp4

SchulG NRW, § 42, Abs. 6

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

SGB VIII, § 8a, Abs. 3

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.